European Network of Transmission System Operators for Electricity

entsoe

Vorschlag aller asynchron miteinander verbundenen ÜNB für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für jeden ungewollten Energieaustausch gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

18. Juni 2026

Til arbejdsbrug/Beschränkt

Inhalt

ALLE ASYNCHRON MITEINANDER VERBUNDENEN ÜNB UNTER ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE: 4
Präambel 4
Abkürzungen 6
LEGEN DIE FOLGENDEN ABRECHNUNGSBESTIMMUNGEN ALLEN ZUSTÄNDIGEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN VOR: 6
Artikel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich 7
Artikel 2 – Definitionen und Interpretation 7
Artikel 3 – High-Level-Ausgestaltung der gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen 8
Artikel 4 – Abrechnungszeitintervall 9
Artikel 5 – Volumenfestlegung pro ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall 9
Artikel 6 – Preisbildungsregeln für den ungewollten Energieaustausch zwischen asynchron miteinander verbundenen ÜNB 10
Artikel 7 – Veröffentlichung und Implementierung der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen 10
Artikel 8 – Sprache 10
Anhang 1 – TenneT NL/Statnett 11
Anhang 2 – Energinet/Statnett 11
Anhang 3 – Energinet/Svenska kraftnät 11
Anhang 4 – Energinet/Energinet 11
Anhang 5 – Energinet/50Hertz Transmission 11
Anhang 6 – PSE/Svenska kraftnät 11
Anhang 7 – Litgrid/Svenska kraftnät 11
Anhang 8 – Elering/Fingrid 11
Anhang 9 – TenneT DE/Statnett 11
~~ALLE ASYNCHRON MITEINANDER VERBUNDENEN ÜNB UNTER ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE: 3~~
~~Präambel 3~~
~~Abkürzungen 4~~
~~LEGEN DIE FOLGENDEN ABRECHNUNGSBESTIMMUNGEN ALLEN ZUSTÄNDIGEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN VOR: 4~~
~~Artikel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich 5~~
~~Artikel 2 – Definitionen und Interpretation 5~~
~~Artikel 3 – High-Level-Ausgestaltung der gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen 6~~
~~Artikel 4 – Abrechnungszeitintervall 7~~
~~Artikel 5 – Volumenfestlegung pro ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall 7~~
~~Artikel 6 – Preisbildungsregeln für den ungewollten Energieaustausch zwischen asynchron miteinander verbundenen ÜNB 8~~
~~Artikel 7 – Veröffentlichung und Implementierung der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen 8~~

Til arbejdsbrug/Beschränkt

~~Artikel 8 – Sprache 8~~
~~Anhang 1 – TenneT NL/Statnett 9~~
~~Anhang 2 – Energinet/Statnett 9~~
~~Anhang 3 – Energinet/Svenska kraftnät 9~~
~~Anhang 4 – Energinet/Energinet 9~~
~~Anhang 5 – Energinet/50Hertz Transmission 9~~
~~Anhang 6 – PSE/Svenska kraftnät 9~~
~~Anhang 7 – Litgrid/Svenska kraftnät 9~~
~~Anhang 8 – Elering/Fingrid 9~~
~~Anhang 9 – TenneT DE/Statnett 9~~

Til arbejdsbrug/Beschränkt

ALLE ASYNCHRON MITEINANDER VERBUNDENEN ÜNB UNTER ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Präambel

(1) Dieses Dokument ~~ist ein gemeinsamer Vorschlag~~ enthält eine Änderung zu den von allen asynchron miteinander verbundenen ÜNB (im weiteren Verlauf als „**die ÜNB**“ bezeichnet) ~~betreffend die Entwicklung gemeinsamer Abrechnungsbestimmungen~~ entwickelten Abrechnungsbestimmungen, geltend für jeden ungewollten Energieaustausch (im weiteren Verlauf als „**ungewollter Energieaustausch**“ bezeichnet) zwischen asynchron miteinander verbundenen ÜNB gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im weiteren Verlauf als „**EB-~~Leitlinie~~Verordnung**“ bezeichnet). ~~Dieser Vorschlag wird im weiteren Verlauf als „die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen“.~~

(2) Die geänderten Abrechnungsbestimmungen berücksichtigen die in der EB-~~Leitlinie~~Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) (im weiteren Verlauf als „**Elektrizitätsverordnung**“ bezeichnet) und der Verordnung (EU) 2017/1485 vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im weiteren Verlauf als „**SO-~~Leitlinie~~Verordnung**“ bezeichnet) festgelegten allgemeinen Grundsätze und Ziele.

(3) Die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen berücksichtigen insbesondere die den Abrechnungsverfahren gemäß Artikel 44 Absatz 1 der EB-Verordnung~~Leitlinie~~ zugehörigen allgemeinen Grundsätze, die unter anderem verlangen, dass die Abrechnungsverfahren:

a. *Anreize für ÜNB bieten, ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 127, 153, 157 und 160 der SO-Verordnung (EU) 2017/1485 zu erfüllen;*

b. *verzerrende Anreize für Bilanzkreisverantwortliche, Regelreserveanbieter und ÜNB vermeiden;*

c. *die finanzielle Neutralität aller ÜNB gewährleisten.*

(4) Die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen berücksichtigen die Anforderung aus Artikel 44 Absatz 4 der EB-Verordnung~~Leitlinie~~, dass Einspeisungen bzw. Entnahmen entweder nach der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen zwischen ÜNB und BKV oder nach der ÜNB-ÜNB-Abrechnung jedoch nicht unter beiden abzurechnen sind.

(5) In Artikel 51 Absätze 2–4 der EB-~~Leitlinie~~ Verordnung werden die Frist für die Vorlage der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen bei den zuständigen Regulierungsbehörden sowie mehrere konkrete Anforderungen an deren Inhalt wie folgt definiert:

> *2. Binnen 18 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung entwickeln alle asynchron miteinander verbundenen ÜNB einen Vorschlag für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für jeden ungewollten Energieaustausch zwischen asynchron miteinander verbundenen ÜNB.*
>
> *3. Die Vorschläge für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für den ungewollten Energieaustausch zwischen ÜNB müssen eine faire und gleiche Kosten- und Nutzenaufteilung zwischen ihnen gewährleisten.*
>
> *4. Alle ÜNB legen einen koordinierten Mechanismus für Anpassungen der Abrechnungen zwischen den ÜNB fest.*

(6) Die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen tragen zum Ziel der Verhältnismäßigkeit und Diskriminierungsfreiheit gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung~~Leitlinie~~ bei, da sie auf alle asynchron miteinander verbundenen ÜNB angewandt werden.

Til arbejdsbrug/Beschränkt

(7) Die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen tragen zur Zielsetzung hinsichtlich Transparenz gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der EB-VerordnungLeitlinie bei, da diese Abrechnungsbestimmungen öffentlich verfügbar sein werden.

(8) Die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen wurden unter Berücksichtigung der Widerspruchsfreiheit mit den Abrechnungsbestimmungen für gewollten Energieaustausch infolge des Frequenzerhaltungsprozesses und der Rampenbeschränkungen zwischen Synchrongebieten gemäß Artikel 50 Absatz 4 der EB-VerordnungLeitlinie entwickelt.

(9) Die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen wurden unter Berücksichtigung der Widerspruchsfreiheit mit den Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch innerhalb eines Synchrongebietes gemäß Artikel 50 Absatz 3 der EB-VerordnungLeitlinie sowie für den ungewollten Energieaustausch innerhalb eines Synchrongebietes gemäß Artikel 51 Absatz 1 der EB-VerordnungLeitlinie entwickelt.

(10) Diese Ergänzung umfasst die folgenden Änderungen:

i. Artikel 4 – Abrechnungszeitintervall: Artikel 4 wird geändert, um einen 15-minütigen Abrechnungszeitintervall für alle relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB zu schaffen.

ii. Anhang 7 – PSE/Litgrid: Anhang 7 wurde nach der synchronen Zusammenschaltung der baltischen ÜNB mit dem kontinentaleuropäischen Synchrongebiet entfernt.

Til arbejdsbrug/Beschränkt

Abkürzungen

In den vorliegenden Abrechnungsbestimmungen werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

- ACER: Agency for the Cooperation of Energy Regulators - Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
- EB-Verordnung~~Leitlinie~~: Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem
- DK1: Gebotszone West-Dänemark
- Elektrizitätsverordnung: Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)
- LFR-Zone: Leistungs-Frequenz-Regelzone
- LFR-Block: Leistungs-Frequenz-Regelblock
- NO2: Gebotszone Südnorwegen
- SE3: Gebotszone Stockholm
- SE4: Gebotszone Malmö
- SO-Verordnung~~Leitlinie~~: Verordnung (EU) Nr. 2017/1485 vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb
- ÜNB: Übertragungsnetzbetreiber

LEGEN DIE FOLGENDEN ABRECHNUNGSBESTIMMUNGEN ALLEN ZUSTÄNDIGEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN VOR:

Til arbejdsbrug/Beschränkt

Artikel 1 – Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Die hier festgelegten gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für jeden ungewollten Energieaustausch stellen den gemeinsamen Vorschlag aller asynchron miteinander verbundenen ÜNB gemäß Artikel 51 Absatz 2 der EB-~~Leitlinie~~ Verordnung dar.

(2) Die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen sind auf alle asynchron miteinander verbundenen ÜNB anzuwenden, die Energie gemäß dem relevanten Anhang der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen austauschen.

(3) Die folgenden weiteren gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen liegen außerhalb des Anwendungsbereiches dieser Abrechnungsbestimmungen:

(a) die gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für jeden gewollten Energieaustausch gemäß Artikel 50 Absatz 1 der EB- Verordnung~~Leitlinie~~;

(b) die gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für jeden gewollten Energieaustausch gemäß Artikel 50 Absatz 3 der EB- Verordnung~~Leitlinie~~;

(c) die gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für jeden gewollten Energieaustausch zwischen Synchrongebieten gemäß Artikel 50 Absatz 4 der EB- Verordnung~~Leitlinie~~;

(d) die gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für den ungewollten Energieaustausch innerhalb eines Synchrongebietes gemäß Artikel 51 Absatz 1 der EB- Verordnung~~Leitlinie~~.

Artikel 2 – Definitionen und Interpretation

(1) Für die Zwecke der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen haben die verwendeten Begriffe die ihnen in Artikel 2 der EB-Verordnung~~Leitlinie~~ und Artikel 3 der SO-Verordnung~~Leitlinie~~ zugewiesenen Definitionen.

(2) Zusätzlich gelten in den vorliegenden Abrechnungsbestimmungen folgende Begriffe:

(a) „alle asynchron miteinander verbundenen ÜNB“ bezieht sich auf die ÜNB, die diesen Vorschlag vorlegen;

(b) „die relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB“ bezieht sich auf die ÜNB, die Energie gemäß den relevanten Anhängen der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen austauschen;

(c) „Bilanzierungsdaten“ sind zwischen zwei ÜNB vereinbarte Daten über die über eine physikalische Leitung ausgetauschte physikalische Energie oder, soweit anwendbar „die über eine Istwertaufschaltung berücksichtigte physikalische Energie;

(d) „ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall“ bezeichnet im Kontext der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen die Zeiteinheit, für die der ungewollte Energieaustausch und der gewollte Energieaustausch infolge des Frequenzerhaltungsprozesses und der Rampenbeschränkungen berechnet werden.

(3) Die Abrechnung gemäß den vorliegenden Abrechnungsbestimmungen folgt der Vorzeichenkonvention in Tabelle 1:

Til arbejdsbrug/Beschränkt

Tabelle 1 Zahlung für die ÜNB-ÜNB-Abrechnung gemäß den vorliegenden Abrechnungsbestimmungen

	ÜNB-ÜNB-Abrechnungspreis: positiv	ÜNB-ÜNB-Abrechnungspreis: negativ
ÜNB-Abrechnungsvolumen: positiv (ÜNB exportiert)	Zahlung an ÜNB	Zahlung von ÜNB
ÜNB-Abrechnungsvolumen: negativ (ÜNB importiert)	Zahlung von ÜNB	Zahlung an ÜNB

(4) In den vorliegenden Abrechnungsbestimmungen sind – soweit nicht anders durch den Kontext gefordert – Preise für den ungewollten Energieaustausch in EUR/MWh angegeben.

(5) Darüber hinaus gilt Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:

(a) Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt;

(b) Das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen;

(c) Jeder Verweis auf Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Anordnungen, Rechtsakte, Regelwerke oder andere gesetzliche Bestimmungen umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Neufassung derselben, solange diese anwendbar sind.

Artikel 3 – High-Level-Ausgestaltung der gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen

(1) Die relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB haben die Bilanzierung, Abrechnung und Rechnungsstellung gemäß den vorliegenden Abrechnungsbestimmungen gemeinsam vorherzusagen.

(2) Für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall gemäß Artikel 4 der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen sind alle für dieses ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall gemäß Artikel 5 der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen berechneten Volumina eines ungewollten Energieaustausches zu dem für dieses ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall gemäß Artikel 6 der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen ermittelten Preis abzurechnen.

(3) Die relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB haben die Finanzströme zu akzeptieren und sind verpflichtet, die entsprechenden Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen.

Nach der Implementierung der vorliegenden gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen beginnt Ende 2022 ein Überprüfungsmechanismus, der eine Überprüfung der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen durch alle asynchron miteinander verbundenen ÜNB vorsieht. Eine Überprüfung erfolgt mindestens alle drei Jahre nach der ersten Überprüfung. Im Zuge des Überprüfungsmechanismus ist die Möglichkeit einer Umstellung auf eine harmonisierte Preisberechnungsmethode für alle asynchron miteinander verbundenen ÜNB zu evaluieren. Darüber hinaus könnte der Überprüfungsmechanismus beispielsweise technische Details wie z. B. die Datenerfassung betreffen. Alle Abänderungen der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen sind den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

Til arbejdsbrug/Beschränkt

Artikel 4 – Abrechnungszeitintervall

(1) Das ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall wird auf 15 Minuten festgelegt.~~, soweit nicht die relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB gemeinsam etwas anderes beschließen. Im Zuge der Überprüfung gemäß Artikel 3 Absatz 4 ist das ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall zu harmonisieren.~~

(2) Das ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall jedes Tages beginnt direkt nach 00:00 Uhr der zwischen den relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB vereinbarten Zeitzone. Die ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervalle folgen aufeinander und überlappen sich nicht.

Artikel 5 – Volumenfestlegung pro ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall

(1) Für die relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB wird das Volumen des ungewollten Austausches gemäß Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 50 Absatz 4 der EB-~~Leitlinie~~ Verordnung wie folgt festgelegt:

(a) Das Volumen des gewollten Austausches infolge des Ersatzreserven-Prozesses gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a der EB-~~Leitlinie~~ Verordnung ist im aggregierten saldierten externen Fahrplan enthalten.

(b) Das Volumen des gewollten Austausches infolge des Frequenzwiederherstellungsprozesses mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b der EB-~~Leitlinie~~ Verordnung entspricht dem im aggregierten saldierten externen Fahrplan und/oder den Bilanzierungsdaten durch die relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB mitgeteilten Volumen.

(c) Das Volumen des gewollten Austausches infolge des Frequenzwiederherstellungsprozesses mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c der EB-~~Leitlinie~~ Verordnung entspricht dem in den Bilanzierungsdaten durch die relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB mitgeteilten Volumen.

(d) Das Volumen des gewollten Austausches infolge des Imbalance-Netting-Verfahrens gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d der EB-~~Leitlinie~~ Verordnung entspricht dem in den Bilanzierungsdaten durch die relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB mitgeteilten Volumen.

(e) Das Volumen des gewollten Austausches infolge des Frequenzerhaltungsprozesses gemäß Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe a der EB-~~Leitlinie~~ Verordnung wird für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall gemäß den Abrechnungsbestimmungen nach Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe a der EB-~~Leitlinie~~ Verordnung berechnet.

(f) Das Volumen des gewollten Austausches infolge von Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe b der EB-~~Leitlinie~~ Verordnung wird für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall gemäß den Abrechnungsbestimmungen nach Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe b der EB-~~Leitlinie~~ Verordnung berechnet.

(2) Das Volumen des gewollten Energieaustausches zwischen den relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB infolge bilateraler oder multilateraler Abkommen, die nicht von den obengenannten Punkten umfasst sind, entspricht dem in den Bilanzierungsdaten durch die relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB mitgeteilten Volumen. Dieses Volumen kann den Energieaustausch infolge der Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungsabgabe gemäß Artikel 137 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1485 beinhalten.

(3) „Ungewollter Energieaustausch“ ist gleich die Differenz zwischen den Messdaten und der Summe des gewollten Energieaustausches zwischen den relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB nach dem aggregierten saldierten externen Fahrplan zwischen den relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB, dem gewollten Austausch gemäß Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 50 Absatz 4 der EB-

Til arbejdsbrug/Beschränkt

~~Leitlinie~~ Verordnung und dem gewollten Austausch infolge bilateraler und multilateraler Vereinbarungen in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen.

Artikel 6 – Preisbildungsregeln für den ungewollten Energieaustausch zwischen asynchron miteinander verbundenen ÜNB

Der Preis für einen ungewollten Energieaustausch gemäß Artikel 51 Absatz 2 der EB-~~Leitlinie~~ Verordnung ist von den relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB entsprechend dem relevanten Anhang der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen zu berechnen.

Artikel 7 – Veröffentlichung und Implementierung der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen

(1) Alle asynchron miteinander verbundenen ÜNB haben die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen unverzüglich nach der Genehmigung der vorgeschlagenen Abrechnungsbestimmungen durch alle zuständigen Regulierungsbehörden oder einem Beschluss der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gemäß den Artikeln 5 Absatz 7, 6 Absatz 1 bzw. 6 Absatz 2 der EB-~~Leitlinie~~ Verordnung zu veröffentlichen.

(2) Die relevanten asynchron miteinander verbundenen ÜNB haben die vorliegenden Abrechnungsbestimmungen binnen 12 Monaten nach der Genehmigung der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen gemäß Artikel 5 Absatz 5 der EB-~~Leitlinie~~ Verordnung zu implementieren.

Artikel 8 – Sprache

Die Referenzsprache für den vorliegenden Vorschlag ist Englisch. Sofern ÜNB den vorliegenden Vorschlag in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind die ÜNB, zur Vermeidung von Zweifeln verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 7 der EB-~~Leitlinie~~ Verordnung veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung des Vorschlags vorzulegen.

Til arbejdsbrug/Beschränkt

Anhänge für ungewollten Energieaustausch

Anhang 1 – TenneT NL/Statnett

Ein ungewollter Energieaustausch ist grundsätzlich zum Durchschnitt des Day-Ahead-Preises der Niederlande und NO2 für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall abzurechnen.

Anhang 2 – Energinet/Statnett

Ein ungewollter Energieaustausch ist zum Durchschnitt des Regelleistungspreises in der dominierenden Richtung von DK1 und NO2 für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall abzurechnen.

Anhang 3 – Energinet/Svenska kraftnät

Ein ungewollter Energieaustausch ist zum Durchschnitt des Regelleistungspreises in der dominierenden Richtung der dänischen Gebotszone DK1 und der schwedischen Gebotszone SE3 für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall abzurechnen.

Anhang 4 – Energinet/Energinet

Ein ungewollter Energieaustausch ist zum Durchschnitt des Regelleistungspreises in der dominierenden Richtung der dänischen Gebotszonen DK1 und DK2 für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall abzurechnen.

Anhang 5 – Energinet/50Hertz Transmission

Ein ungewollter Energieaustausch ist zum Durchschnitt des Day-Ahead-Preises von DK1 und Deutschland für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall abzurechnen.

Anhang 6 – PSE/Svenska kraftnät

Ein ungewollter Energieaustausch ist zum Durchschnitt des polnischen Ausgleichsenergiepreises und des Ausgleichsenergiepreises in der schwedischen Gebotszone SE4 für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall abzurechnen.

~~Anhang 7 - PSE/Litgrid~~

~~Ungewollte Energieaustausche sind zum Durchschnitt des litauischen Ausgleichsenergiepreises und des polnischen Ausgleichsenergiepreises für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall abzurechnen.~~

Anhang 7~~8~~ – Litgrid/Svenska kraftnät

Ein ungewollter Energieaustausch ist zum Durchschnitt des litauischen Ausgleichsenergiepreises und des Ausgleichsenergiepreises in der schwedischen Gebotszone SE4 für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall abzurechnen.

Anhang 8~~9~~ – Elering/Fingrid

Ein ungewollter Energieaustausch ist zum Durchschnitt des estnischen Ausgleichsenergiepreises und des Ausgleichsenergiepreises in Finnland für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall abzurechnen.

Anhang 9~~10~~ – TenneT DE/Statnett

Ein ungewollter Energieaustausch ist zum Durchschnitt des deutschen Ausgleichsenergiepreises und des Ausgleichsenergiepreises in der norwegischen Gebotszone NO2 für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall abzurechnen.

Til arbejdsbrug/Beschränkt